



Deutsch-niederländische Rechtsberatung
Rechtsanwältin & advocaat Dr. mr. Annika U. Schimansky

Chen-Wey Precision Industry Co. Ltd.
z.H. Herr Hsieh Hung Pin
No. 18, Alley 78, Lane 379,
ChungHwa Rd., Shu Lin City,
Taipei County, Taiwan

Postbus 4227
7200 BE Zutphen
Niederlande

Ruysdaelstraat 2
7204 CD Zutphen
Niederlande

In Sachen Red-D, Vos/Chen-Wey
Betreff Vergleichsvertrag

T: 0031 - (0)575 - 51 22 85
F: 0031 - (0)87 - 78 43 258

info@schimansky.nl
www.schimansky.nl

Datum Ihr Zeichen Mein Zeichen
19. November 2009 00000162

USt-IdNr.:
NL 2352.25.368.B01

Sehr geehrter Herr Hsieh,

ich vertrete die rechtlichen Interessen von Herrn Eltjo Vos und Red-D B.V., Handellaan 18, 7522 KM Enschede, Niederlande.

Auf alle mandatsbezogenen Dienstleistungen und anderen Tätigkeiten finden meine umseitig abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

Zwischen meinen Mandanten und der Chen-Wey Precision Industry Co. Ltd. (Chen-Wey) bestehen noch wechselseitige Ansprüche aus Warenlieferungen sowie aus einem beendeten Handelsvertretervertrag, die noch einer Einigung zugeführt und ausgeglichen werden müssen.

Mit Rücksicht auf das gegenseitige Vertrauen und gute Einvernehmen zwischen Ihnen und Herrn Vos in der Vergangenheit, vertrauen wir auf das Gelingen einer gütlichen Einigung, um weitere Streitigkeiten zu vermeiden sowie bestehende zu schlichten.

Meine Haftung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Berufshaftpflichtversicherung im konkreten Einzelfall Anspruch auf Auszahlung gewährt.

Anbei füge ich einen Vertrag, um einen Vergleich zwischen meinen Mandanten und Chen-Wey zu vereinbaren. Ich sehe, dass Ihr General Manager Simon von Ursprung Deutscher ist und entnehme seiner Email vom 6. August 2009 einen Vorschlag unter Anwendung des deutschen Rechts. Dies scheint mir sinnvoll vor dem Hintergrund, dass der Vertrag ganz überwiegend in Deutschland ausgeführt wurde. Dementsprechend habe ich den anliegenden Vertrag und dieses Schreiben in deutscher Sprache erstellt und ebenfalls die Anwendung deutschen Rechts und deutscher Gerichtsbarkeit vorgesehen.

Ich schlage vor, die Verhandlungen bis auf Weiteres in deutscher Sprache zu führen und Übersetzungen in andere Sprachen jeweils auf Kosten der Partei erstellen zu lassen, die die Übersetzung benötigt bzw. verlangt.

Der Vertrag berücksichtigt die bestehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche, die Herrn Vos nach Beendigung des Handelsvertretervertrages zustehen. Die gesetzliche Kündigungsfrist von drei Monaten wird berücksichtigt. Soweit eine Abrechnung von Provisionen noch nicht erfolgt ist, wird ein Betrag zur gütlichen Einigung geschätzt, der weitere Maßnahmen, wie etwa die Einsicht in die Buchführung von Chen-Wey erübrigen würde.

Herr Vos meldet hiermit seinen gesetzlichen Ausgleichsanspruch für geworbene Kunden an. Abweichend von der vertraglichen Regelung und dem Vorschlag vom 6.8.2009, sieht der anliegende Vertrag eine einmaligen Zahlung vor, um das Geschäftsverhältnis zeitnah abzuschließen und Streitigkeiten in der Zukunft zu vermeiden. Der gewählte Betrag ist dabei ausnehmend kulant, da Herr Vos bei der zu erwartenden Umsatzsteigerung in den nächsten fünf Jahren sowie bei Beachtung zwingenden Rechts weit höhere Beträge beanspruchen könnte.

Die offenstehenden wechselseitigen Rechnungen aus dem Lieferverhältnis von Chen-Wey und Red-D sowie aus dem Handelsvertretervertrag zwischen Chen-Wey und Herrn Vos werden insgesamt saldiert, wie dies bereits in der Vergangenheit zwischen den drei Parteien der gängigen Praxis entsprach. Es verbleibt ein Saldo zugunsten von Herrn Vos.

Zwischen den Parteien besteht noch Uneinigkeit darüber, inwieweit es Herrn Vos untersagt sein soll, Kunden von Chen-Wey aus dem bisherigen Vertragsgebiet für Produkte eines konkurrierenden Herstellers aus China zu werben. Der zwischen den Parteien geschlossene Handelsvertretervertrag enthält ein Wettbewerbsverbot, das mangels ausdrücklich anders lautender Regelung jedoch nicht über das Vertragsende hinausreicht. Seit dem 1. November 2009 ist der Handelsvertretervertrag beendet und steht es Herrn Vos somit frei, auch konkurrierende Unternehmen zu vertreten und die Kunden von Chen-Wey entsprechend zu umwerben.

Herr Vos ist grundsätzlich bereit, mit Chen-Wey eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, die ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot begründen würde. Da eine solche Vereinbarung jedoch eine empfindliche Einschränkung seiner Geschäftstätigkeit bedeuten würde, muss dem eine entsprechende Gegenleistung gegenüberstehen. Herr Vos könnte sich eine Regelung vorstellen, nach der er es für einen Zeitraum von nicht länger als zwei Jahren unterlässt, Kunden gemäß einer abschließenden Kundenliste für konkurrierende Unternehmen aus China zu werben, gegen Zahlung eines Betrages von € 250.000,00. Eine Vereinbarung würde dabei nur im zeitlichen Verbund mit dem vorgelegten Vergleichsvertrag getroffen werden.

Mit Rücksicht auf die bereits eingegangene Vertragsbeendigung, wird Herr Vos sich in den nächsten Wochen einer Geschäftstätigkeit für ein anderes Unternehmen zuwenden. Deshalb ist es unerlässlich, etwaige Vereinbarungen über ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot so kurzfristig wie möglich zu treffen, spätestens jedoch bis zum Ende des laufenden Jahres.

Ihrer Antwort auf mein Schreiben sehe ich daher im beiderseitigen Interesse möglichst kurzfristig entgegen, vorzugsweise bis **Freitag, den 27.11.2009.**

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. mr. A.U. Schimansky
Rechtsanwältin & advocaat